

Haus der Katholischen Kirche Stuttgart

HYGIENEPLAN_Alarmstufe II_3

Fassung 10 | 12. Januar 2022

1. Persönliche Hygiene

Um Infektionen mit dem Coronavirus vorzubeugen, müssen alle Besucher/innen des Hauses der Katholischen Kirche die folgenden Vorgaben einhalten, die auf Dauer der „Corona-Alarmstufe II“ des Landes Baden-Württemberg gelten:

- **Mund-Nasen-Bedeckung:**
 - Es gilt in allen Bereichen und Räumen des Hauses die generelle Pflicht, Mund und Nase zu bedecken.
 - Zu diesem Zweck sind nur FFP2-Masken (oder vergleichbar) zulässig.
 - Die Pflicht zum Tragen einer solchen Maske besteht auch während einer Veranstaltung und bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.
- **2G-plus-Nachweis:** Für die Teilnahme an Veranstaltungen im Haus der Katholischen Kirche ist erforderlich:
 - Der Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung und
 - zusätzlich ein aktueller negativer Testnachweis (Antigen- oder PCR-Test).
 - Der zusätzliche Testnachweis entfällt, wenn der Nachweis der Immunisierung (Impfung oder Genesung) nicht älter als drei Monate ist oder eine Boosterimpfung nachgewiesen wird.
 - Weitere Ausnahmen sind in § 10 (4) der Corona-Verordnung geregelt.
- **Handhygiene bzw. -desinfektion:** Häufiges und gründliches Händewaschen mit Seife ist wichtig. Nutzen Sie die Möglichkeit zur Handdesinfektion an den Eingängen des Hauses.
- **Abstandsgebot:** Halten Sie mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und verzichten Sie auf Körperkontakt.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und niesen Sie immer in die Armbeuge und drehen Sie sich dabei von anderen Personen weg.
- **Handkontakt vermeiden:** Berühren Sie Türklinken, Lichtschalter oder Fahrstuhlknöpfe etc. möglichst nicht mit der Hand.
- **Zutrittsverbot/Teilnahmevoraussetzungen:**

Mit Krankheitssymptomen wie z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen *oder* einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus, ist der Zutritt zum Haus der Katholischen Kirche generell nicht erlaubt.

2. Raumhygiene in Veranstaltungsräumen

a) Maximalbelegung

- In Veranstaltungsräumen ist von Person zu Person ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Stühle und Tische werden seitens des Hauses entsprechend platziert.

- Die maximale Personenzahl pro Raum richtet sich somit nach der jeweiligen Raumgröße. Diese Maximalzahl ist für jeden Raum festgelegt:
 - Luise-Rist-Konferenzraum (2. OG): 8 (Tischviereck)
 - Lothar-König-Konferenzraum (EG): 8 (Tischviereck)
 - Veronika-Saal (1. OG): 20 (Reihen- oder parlamentarische Bestuhlung)
 - Eugen-Bolz-Saal (UG): 50 (Reihen- oder parlamentarische Bestuhlung)

b) Wegeführung

Die Veranstaltungsräume sind über den öffentlichen Teil des Hauses mit Ladengeschäft und Café zu erreichen. Die Wege erschließen sich unmittelbar, die Räume werden ausgeschildert.

Für Einkäufe und Cafébesuche sind die Vorgaben des Betreibers zu beachten.

c) Zeitplanung

Um größere Ansammlungen von Menschen zu vermeiden, achten wir darauf, Beginn und Ende der Veranstaltungen sowie der Pausen zu entzerren. Absprachen dazu sind einzuhalten.

d) Belüftung

- Unsere Veranstaltungsräume sind über Fenster und/oder eine raumlufttechnische Anlage belüftet, sodass der Luftaustausch gewährleistet ist.
- Wo die Lüftung über Fenster möglich ist, besteht für die/den Veranstalter/in die Verpflichtung zur regelmäßigen Lüftung.
- Der Eugen-Bolz-Saal (1. UG) wird ausschließlich über eine effektive raumlufttechnische Anlage belüftet.

e) Reinigung

- Handkontaktflächen (Tür-, Fenstergriffe, Lichtschalter etc.) werden mindestens einmal täglich mit geeigneten Reinigungsmitteln gereinigt, ggf. auch mehrmals täglich.
- In Veranstaltungsräumen werden Tische und andere Handkontaktflächen (z.B. Stuhllehnen) nach jeder Veranstaltung gereinigt und/oder desinfiziert.

3. Hygiene im Sanitärbereich

a) Handhygiene

In allen Toilettenräumen sind Flüssigseifenspender angebracht. Für die Handtrocknung stehen kontaktlose Lufttrockner zur Verfügung. Zusätzlich verfügen alle Toilettenräume über Spender zur Handdesinfektion (an den Waschbecken).

b) Abstände

- Beim Toilettenbesuch ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zwingend zu tragen, weil die Toilettenräume – unabhängig von Zahl der Kabinen bzw. Pissoirs – nur über ein Waschbecken im Bereich des Ein-/Ausgangs verfügen.

- Die Toilettenräume im Zwischengeschoss können von max. je zwei Personen betreten werden. Am Eingang dieser Toilettenräume wird durch Aushang darauf hingewiesen.
- Toilettenräume im 1. OG und im 1. UG sind nur von jeweils einer Person zu betreten. Am Eingang dieser Toiletten wird durch Aushang darauf hingewiesen.

c) Reinigung

- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden mehrfach täglich gereinigt. Ein schriftlicher Putznachweis wird einsehbar in den Toilettenräumen geführt.
- Bei Verschmutzungen (Fäkalien, Blut, Erbrochenes) wird nach Entfernung eine gezielte Desinfektion durchgeführt.
- Der Wickeltisch wird unmittelbar nach Nutzung (bzw. Rückgabe des erforderlichen Schlüssels) desinfiziert.

4. Verpflichtungen des Veranstalters

- Namen und Kontaktmöglichkeit (Tel. oder Mail) aller Besucher/Teilnehmer sind durch den Veranstalter festzuhalten und gemäß Datenschutzvorgaben zu behandeln.
- Der „2G-plus-Nachweis“ ist zu prüfen. Impfnachweise müssen – soweit technisch nicht ausgeschlossen – elektronisch überprüft werden (z.B. mit der CovPassCheck-App).
- Jeder „2G-plus-Nachweis“ muss mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden.
- Auf die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (vgl. Ziffer 1) ist in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist sicherzustellen.
- Die Einhaltung der durch die Bestuhlung vorgegebenen Abstände ist sicherzustellen (Teilnehmer dürfen nicht umstuhlen).
- In Pausen ist die Einhaltung der Abstandsregeln einzufordern bzw. zu überprüfen.
- In Räumen mit Fenstern ist in jeder Pause (Mindestanforderung) für ausreichende Belüftung zu sorgen.
- Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in Toilettenräumen aufhalten, muss dort zumindest in den Pausen eine Eingangskontrolle durchgeführt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass auf Partner- und Gruppenarbeit verzichtet wird; wo körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

5. Hygieneverantwortliche im Haus der Katholischen Kirche

Für Umsetzung, Kontrolle und ggf. Anpassung des Hygienekonzepts sind zuständig:

- a) Petra Schirott (Raummanagement), Tel. 0711.70 50 411
- b) Roland Weeger (Gesamtleitung), Tel. 0711.70 50 410

6. Regelung für Veranstaltungen außerhalb des HdKK

a) Veranstaltungen im Freien

Auch bei Veranstaltungen im Freien ist in der „Alarmstufe II“ des Landes die Teilnahme nur mit einem **2-G-plus Nachweis** möglich.

Auch im Freien ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Wenn dies nicht gewährleistet ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Verantwortlich für die Umsetzung sind die Kursleiter/innen, ggf. im Zusammenwirken mit ehrenamtlichen Begleiter/innen.

b) Veranstaltungen in anderen Gebäuden

Bei Veranstaltungen, die in anderen Gebäuden stattfinden (z.B. Museen, Theater), sind die dort geltenden Hygienekonzepte einzuhalten. Sie sind vorab zu eruieren. Verantwortlich ist die/der jeweils zuständige Bildungsreferent/in.

7. Kommunikation

Das Hygienekonzept wird mit den Kursleiter/innen und Ehrenamtlichen besprochen. Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden aufklärend und nötigenfalls anleitend auf die erforderlichen Maßnahmen hingewiesen werden. Verantwortlich ist die/der jeweils zuständige Bildungsreferent/in.